



Umsetzung der Maßnahme Extra-Geld im Rahmen des Aktionsprogramms Ankommen und Aufholen nach Corona - Richtlinien der Stadt Herne zur Verwendung von Mitteln aus dem Schulträgerbudget

(Förderzeitraum 01. Januar 2023 bis 06. August 2023)

Schülerinnen und Schüler sind in besonderer Weise von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Um die Folgen der Pandemie zu bewältigen, hat das Land Nordrhein-Westfalen das „Aktionsprogramm Ankommen und Aufholen nach Corona“ auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieses Programms werden Schulen darin unterstützt, psychosoziale Folgen der Pandemie sowie Lernrückstände aufzuarbeiten und so gut wie möglich auszugleichen.

Im Rahmen des Aktionsprogramms werden u.a. zusätzliche finanzielle Mittel für Schulen und Schulträger zur Verfügung gestellt („Extra-Geld“). Damit sollen Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umgesetzt werden.

Die Stadt Herne hat als Schulträger entschieden, zunächst 40 Prozent der Fördermittel unmittelbar an die Herner Schulen weiterzuleiten (Schulbudget). Die verbleibenden 60 Prozent der Gesamtfördersumme verbleiben als Schulträgerbudget bei der Stadt. Die Stadt Herne macht von ihrem Recht gebrauch, auf die Verwendung von Bildungsgutscheinen zu verzichten.

Verwendung des Schulträgerbudgets

Das Schulträgerbudget dient der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler bzw. schulträgerbezogener Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern. Diese können z.B. als fachliche Förderangebote in Kleingruppen, als zusätzliche Bewegungsangebote oder als Angebote aus dem Bereich der kulturellen Bildung an einzelnen Schulen oder schulübergreifend stattfinden.

Im ersten Förderprogramm (vom 18.08.2021 bis zum 31.12.2022) unmittelbar nach der Corona-Pandemie war es ein zentrales Anliegen der Stadt Herne, „dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen von einem vielfältigen Angebot profitieren.“ Besonders in den Förderbereichen „Förderung des sozialen Miteinanders“, „Lernförderung“ und „kulturelle Bildung“ wurden viele Angebote geschaffen.

Vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse soll in der neuen Förderperiode ein Schwerpunkt auf die Bereiche „Lernförderung“ und „psychische Gesundheit und Entwicklung“ gelegt werden. Aus diesem Grund wird in einer ersten Phase, beginnend am 22.02.2023 bis zum 22.03.2023, nur Geld für Anträge mit Projektbezug zu diesen beiden Bereichen bewilligt. Mit Ablauf dieser Frist werden auch Anträge aus den beiden anderen Förderbereichen bewilligt.

Projektvorschläge können basierend auf einer Interessensbekundung mit einem maximalen Betrag von 10.000 Euro gefördert werden. Ein Recht auf Projektförderung besteht nicht. Eine Bewilligung



erfolgt vorbehaltlich der passenden inhaltlichen Gestaltung in der Reihenfolge des Eingangs. Interessensbekundungen können bis zum Erschöpfen des Fördertopfes oder zum Projektende postalisch oder per Mail eingereicht werden. Um einen höheren Nutzen zu erzielen, dürfen die Fahrtkosten nicht der größte Kostenpunkt eines Projekts sein.

Angesprochen sind Herner Schulen sowie außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen in Kooperation mit mindestens einer Herner Schule. Die außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen müssen dabei über eine ausgewiesene Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

Welche Projekte können gefördert werden

Gefördert werden können Einzelmaßnahmen, Veranstaltungen sowie Aktionen, die der Aufarbeitung von fachlichen und / oder psychosozialen Lern- und Entwicklungsrückständen und Aufholbedarfen dienen. Die Angebote müssen erkennbar „zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite bei Schülerinnen und Schülern“ beitragen.

Die Stadt Herne hat entschieden, dass vorrangig Angebote und Projekte in folgenden Bereichen realisiert werden sollen:

- 1. Psychosoziale Gesundheit und Entwicklung** (z.B. Angebote der Persönlichkeitsentwicklung wie Anti-Aggressionstrainings oder Beratungsangebote, Angebote zur Bewegungsförderung (mehrwöchentlich oder mit konkreten Lernzielen) oder vergleichbar)
- 2. Lernförderung** (z.B. Angebote zur Sprachförderung, Nachhilfe, MINT-Bildung, Leseförderung, oder vergleichbar)

Ab dem 22.03.2023 sind auch Interessensbekundungen für Projekte aus den Bereichen

- 3. Kulturelle Bildung** (z.B. Theateraufführungen, Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung)
- 4. Förderung des sozialen Miteinanders** (z.B. Regionale Angebote zur Wiederherstellung des Klassengefüges, gemeinschaftsbildende Angebote)

möglich.

Mit der Förderung können die Maßnahmen selbst, aber auch direkt mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben finanziert werden. Dazu zählen zum Beispiel Fahrtkosten, aber auch Fortbildungen von Lehr- und Fachkräften. Bei den Projekten soll es sich um zusätzliche Angebote handeln. Eine Doppel-Förderung ist ausgeschlossen.

Das Schulbudget ist gegebenenfalls vorrangig zu verwenden.

Im Zweifelsfall sollten Fragen vorab mit dem Fachbereich Schule und Weiterbildung erörtert werden. Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise des Fördergebers im Internet unter

<https://www.schulministerium.nrw/extra-geld>.



Verfahren zur Projektbewilligung

Projekte können mit einem maximalen Betrag von 10.000 Euro gefördert werden. Ein Recht auf Projektförderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Die Gelder werden bis zum Erschöpfen des Fördertopfes oder zum Projektende vergeben. Anträge können postalisch oder per Mail eingereicht werden. Um einen höheren Nutzen zu erzielen, dürfen die Fahrtkosten nicht der größte Kostenpunkt eines Projekts sein.

Bei Interesse an einer Förderung aus dem Schulträgerbudget ist das Formular zur Interessensbekundung zu verwenden, das der Fachbereich Schule und Weiterbildung zur Verfügung stellt.

Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte trifft der Fachbereich Schule.

Ausschlaggebend für die Entscheidung sind folgende inhaltlich-konzeptionelle sowie wirtschaftliche Fragestellungen:

- Welchen Beitrag leistet das Angebot zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite bei Schülerinnen und Schülern;
- Lässt sich das Projekt einem der o.g. Handlungsfelder zuordnen (unter Berücksichtigung, dass die Handlungsfelder „Psychosoziale Gesundheit und Entwicklung“ und „Lernförderung“ vom 22.02.2023 bis 22.03.2023 ausschließlich berücksichtigt werden);
- Welche nachhaltigen Effekte sind durch das Projekt zu erwarten;
- Fahrtkosten dürfen nicht der größte Kostenpunkt eines Projekts sein.

Die Projekte müssen bis zum 06.08.2023 abgeschlossen sein. Verwendungsnachweise sind bis zum 31.08.2023 anzufertigen.

Für Rückfragen und zum Einreichen der Interessensbekundungen steht Ihnen vom Fachbereich Schule und Weiterbildung Herr Christian Kattenbeck zur Verfügung.

Christian Kattenbeck

02323 – 16 3755

anc@herne.de